

Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

An die  
Stadt Lindau  
Bregenzer Str. 6  
88131 Lindau (Bodensee)



**Recht und kommunale  
Angelegenheiten**

Bregenzer Straße 35  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon 08382 270-0  
www.landkreis-lindau.de

**Ansprechpartner**

Jürgen Brög  
3. Stock, Zimmer Nr. 315  
Telefon 08382 270-211  
Telefax 08382 270-253  
juergen.broeg@landkreis-lindau.de

**AZ 21**

30. März 2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lindau für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 erteilen wir hiermit die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu folgenden Festsetzungen:

- 1.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der **Stadt Lindau** in Höhe von **4.300.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 1.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **6.113.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 1.c) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Regiebetriebes **Parkraumbewirtschaftung** in Höhe von **3.200.000 €** (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Art. 71 Abs. 2 GO).
- 2.a) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für die **Stadt Lindau** in Höhe von **26.963.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr nur nach Vereinbarung  
**Busverbindung:** Stadtbus Linie 1 und 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge  
**Bankverbindung:** Sparkasse Schwaben-Bodensee (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

- 2.b) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Eigenbetrieb **Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau** in Höhe von **20.800.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).
- 2.c) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Regiebetrieb **Parkraumbewirtschaftung** in Höhe von **15.200.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).
- 2.d) Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** für den Regiebetrieb **Gebäude- und Energiemanagement** in Höhe von **24.000.000 €**, da in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Art. 67 Abs. 4 GO).

### Die Genehmigung ergeht unter folgender Auflage:

Die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen sind vollständig aus dem Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Sofern dies aufgrund der Wirkungen des Finanzausgleichs, infolge überdurchschnittlicher Einnahmen in den Vorjahren, nicht möglich ist, wird auch eine Deckung durch Entnahme aus der Rücklage akzeptiert.

### Begründung:

Nach der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird die finanzielle Lage der Stadt für die Jahre 2022 bis 2025 wie folgt dargestellt:

Jahr	2022	2023	2024	2025
Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.779.291 €	1.788.000 €	4.867.000 €	5.416.000 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliche Tilgungen	3.771.200 €	4.044.000 €	3.874.000 €	3.694.000 €
Sonstige Zugänge	7.013.000 €	383.000 €	383.000 €	383.000 €
Bereinigtes Ergebnis	7.021.091 €	-1.873.000 €	1.376.000 €	2.105.000 €
Differenz zur Mindestzuführung	8.091 €	-2.256.000 €	993.000 €	1.722.000 €

Die Haushaltslage bewerten wir demnach wie folgt:

## 1. Haushalt Stadt Lindau

### 1.1 Kreditaufnahme:

Im städtischen Haushalt ist eine Kreditermächtigung von 4.300.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf. Diese soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kredit-

verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt nicht im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 GO).

An die Erteilung der Haushaltsgenehmigung wären demnach besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht so hoch ist, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind unter anderem die Höhe der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, die Belastungen aus vorhandenen Schulden, der Rücklagenstand und die künftige Entwicklung anhand des Finanzplanes.

#### Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt

Nach den Planansätzen wird im Jahr 2022 die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, erreicht. Es errechnet sich hier ein geringfügiger Überschuss in Höhe von 8.091 €.

Im Jahr 2023 wird die erforderliche Mindestzuführung jedoch nicht erreicht. Die ordentlichen Tilgungsausgaben belaufen sich hier auf 4.044.000 €. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt ist hingegen lediglich mit 1.788.000 € veranschlagt. Hier entsteht ein Defizit von 2.256.000 €. Begründet wird dies u.a. damit, dass sich hier die Auswirkungen des Finanzausgleichs bemerkbar machen. Der Fehlbetrag soll durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Hierzu wurde in den Vorjahren mit hohen Steuereinnahmen entsprechende Rücklagenmittel gebildet.

Die Finanzplanung sieht in den Jahren 2024 und 2025 dann wieder höhere Zuführungsraten an den Vermögenshaushalt vor. Im Jahr 2024 ist eine Zuführung von 4.867.000 €, bei einer Mindestzuführung von 3.874.000 €, und im Jahr 2025 eine Zuführung von 5.416.000 € (Mindestzuführung 3.694.000 €) veranschlagt. Die erforderlichen Mindestzuführungen werden somit in diesen Jahren wieder erreicht.

Bei der Zuführungssituation an den Vermögenshaushalt ist nach wie vor die starke Abhängigkeit von der Gewerbesteuer gegeben. Zu bedenken ist, dass in diesem Einnahmehereich häufig starke Schwankungen bestehen. Hohe Steuereinnahmen führen zu höheren Umlagen (Gewerbesteuer-, Kreisumlage) und/oder zu Einnahmereduzierungen bei den Schlüsselzuweisungen. Im Jahr 2023 ist die Stadt hiervon erneut betroffen. Die Gewerbesteuer ist damit eine nicht immer zuverlässige Finanzierungsquelle für den Haushalt (unerwartet Einbrüche beim Gewerbesteueraufkommen, nicht vorhersehbare höhere Rückzahlungen). Diese Schwankungen schlagen sich dann auch bei den Zuführungen an den Vermögenshaushalt nieder. Bei einem finanziell normal belasteten Haushalt können diese beispielsweise durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Ist der Haushalt jedoch schon durch einen hohen Schuldenstand belastet, die Rücklage verplant und stehen dann weitere hohe Investitionen und damit weitere Kreditaufnahmen an, können dadurch ernsthafte finanzielle Probleme entstehen.

Wir empfehlen daher der Stadt, die Zuführungen zum Vermögenshaushalt durch Einsparungen, Aufgabenabbau und/oder Mehreinnahmen zu steigern, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Stadt in den Folgejahren bereits jetzt mit Ausgaben in Höhe von 26.963.000 € (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen städtischer Haushalt) plant.

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften hat die Stadt Lindau ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Neben einer kritischen Würdigung der zu leistenden Ausgaben gehört hierzu auch eine entsprechende Einnahmehbeschaffung. Hierbei wäre vorrangig nach der in Art. 62 GO genannten Rangfolge zu verfahren. Demnach sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten (Beiträge, Gebühren) für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Es sollte darauf geachtet werden, dass alle städtischen Einrichtungen auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft werden. Auch wenn sich erfahrungsgemäß nicht bei allen Einrichtungen eine Kostendeckung erzielen lässt, sollte trotzdem in vertretbaren Grenzen und dem Zweck der Einrichtung nicht gefährdenden Umfang auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad geachtet werden, um die Zuschussbeträge aus dem allgemeinen Haushalt zu begrenzen. Einer möglichen Diskussion über die Ausgaben und/oder Einnahmen sollte auch eine entsprechende Diskussion über die Aufgabenerfüllung beinhalten. Eine getrennte Betrachtung erscheint aus unserer Sicht nicht zielführend zu sein.

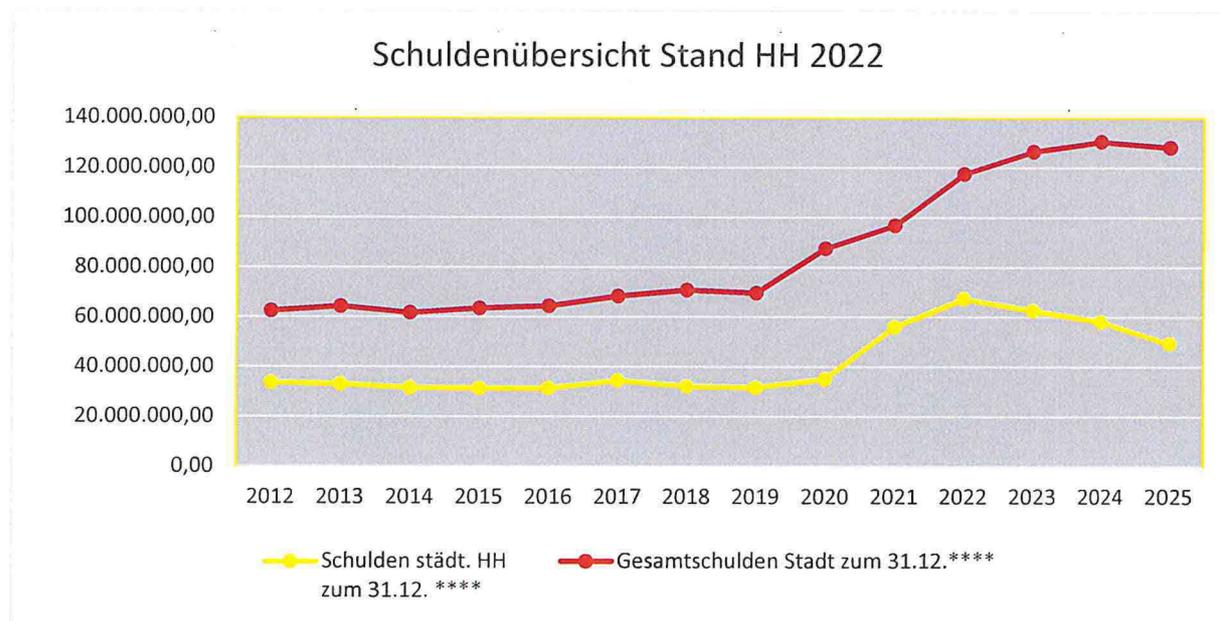
Welche konkreten Maßnahmen zum Erhalt bzw. Verbesserung der dauernden Leistungsfähigkeit ergriffen werden, obliegt letztendlich der Ermessensentscheidung der Stadt.

### Schuldenbelastung

Der Schuldenstand des städtischen Kernhaushaltes wird zum 31.12.2021 mit 56,089 Mio. € angegeben. Zum 31.12.2020 lag dieser noch bei 35,131 Mio. €. Durch die Auflösung des Eigenbetriebes Bäder wurden Schulden in Höhe von 17,374 Mio. € in den städtischen Haushalt übertragen, welche den Schuldenstand nun deutlich erhöht haben. Zum 31.12.2022 soll dieser dann voraussichtlich seinen Höchststand von 67,323 Mio. € erreichen. Daraus errechnet sich eine Verschuldung von ca. 2.624 € je Einwohner. Der Landesdurchschnitt liegt bei 523 €. Im Finanzplanungszeitraum sollen die Schulden zum 31.12.2023 einen Stand von voraussichtlich 62,612 Mio. € (2.440 €/Einwohner) erreichen, um dann bis zum 31.12.2025 auf ca. 49,393 Mio. € (1.925 €/Einwohner) zu sinken.

Die Gesamtverschuldung der Stadt, also mit ihren Regie- und Eigenbetrieben, liegt zum 31.12.2021 bei 96,631 Mio. € und zum 31.12.2022 bei 117,267 Mio. €. Je Einwohner entspricht dies einem Wert von ca. 4.570 €, bei einem Landesdurchschnitt von 845 €. Der Höchststand der Gesamtverschuldung soll dann zum 31.12.2024 mit 130,233 Mio. € (5.076 €/Einwohner) erreicht werden. Bis zum 31.12.2025 soll er sich dann auf 127,944 Mio. € reduzieren.

Die folgende Grafik soll die Schuldenentwicklung des städtischen Haushaltes und der Gesamtverschuldung der Stadt für die Jahre 2012 bis 2025 veranschaulichen:



In den Jahren 2012 bis 2019 bewegen sich sowohl die städtischen als auch die Gesamtschulden nahezu konstant auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau. Ab dem Jahr 2020 steigen diese in beiden Bereichen stark an und erreichen in den Jahren 2022 (städtischer Haushalt) und 2024 (Gesamtschulden) ihren bisherigen Höchststand. Ab den Jahren 2023 bzw. 2025 soll die Verschuldung langsam zu sinken beginnen.

Für die bereits begonnen bzw. beschlossenen Investitionen sollen Einnahmen aus Grundstücksverkäufen (Limare, Schloss Moos, Bauhof, Hintere Insel) ein wesentliches Deckungsmittel sein. Es ist jedoch zu bedenken, dass diese Verkaufserlöse nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Ursprüngliche Planungen sahen noch vor, dass mit diesen Verkaufserlösen eine konsequente und dauerhafte Schuldentilgung betrieben werden sollte. Die derzeitige Planung geht aber eher davon aus, dass die Verkaufserlöse als Deckungsmittel im Haushalt benötigt werden. Ein konsequenter Schuldenabbau durch diese Verkaufserlöse könnte damit erneut erschwert und ursprüngliche Tilgungsplanungen damit hinfällig werden. Die Stadt könnte sich dadurch die Chance verspielen, den finanziellen Handlungsspielraum deutlich zu verbessern.

Der sehr hohe Schuldenstand wird auch auf Dauer den städtischen Verwaltungshaushalt belasten, da immer höhere Zuführungen erwirtschaftet werden müssen, um die gesetzliche Mindestzuführung (ordentliche Tilgungsausgaben) zu erreichen bzw. müssen aus dem städtischen Haushalt höhere Zuschüsse an die Regie- und Eigenbetriebe geleistet werden, falls in diesen Bereichen finanzielle Engpässe entstehen sollten.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Kreditaufnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken sind, um nicht noch weiteren finanziellen Handlungsspielraum zu verlieren. Für die durch die Stadt bereits begonnenen und geplanten In-

vestitionen kann der Finanzierungsrahmen nicht durch beliebige Kreditaufnahmen erhöht werden. Grundsätzlich werden Kreditaufnahmen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit, genehmigt.

### Rücklagenstand

Der Rücklagenstand zum 31.12.2021 wird mit 10,018 Mio. € angegeben. Von diesem Rücklagenstand ist jedoch ein Betrag von ca. 1,840 Mio. € für Maßnahmen gebunden, auf die sich die Stadt bereits festgelegt hat. Wegen den Auswirkungen des Finanzausgleichs im Jahr 2023 ist auch eine Entnahme von 2,780 Mio. € gebunden. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der bereits verplanten Rücklage und der erforderlichen Mindestrücklage von 0,680 Mio. € zum 31.12.2021 eine freie Rücklage von 4,717 Mio. € besteht.

### Allgemein

Ein besonderes Augenmerk muss auch auf mögliche Quersubventionierungen bei den städtischen Eigen- und Regiebetrieben gerichtet sein. Dadurch könnten zu den bereits hohen Belastungen des städtischen Haushaltes weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen, die wiederum Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt haben könnten.

### Auflage

#### Mindestzuführung:

Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist das Erwirtschaften der Mindestzuführung aus dem Verwaltungshaushalt, in Höhe der ordentlichen Tilgungsausgaben, von wesentlicher Bedeutung und u.a. Grundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen. Es muss sichergestellt sein, dass sich die Stadt ihre bisher aufgenommenen und geplanten Schulden, durch entsprechende Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, auch leisten kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss in den künftigen Jahren zu einem gesetzlich zwingend erforderlichen Mindestmaß erfüllt werden.

### Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, ist für das Haushaltjahr 2022 die dauernde Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes gegeben. Die Genehmigung für die Kreditermächtigung kann daher erteilt werden.

#### 1.2 Verpflichtungsermächtigungen:

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.963.000 € festgesetzt, der genehmigungspflichtig ist.

Wie bereits bei den Ausführungen zur Kreditermächtigung dargestellt, kann hier die Genehmigung erteilt werden. Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann daher

ebenfalls genehmigt werden. Sie steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie keine Zusage enthält, künftige Kreditgenehmigungen zu erteilen. Maßgebend ist hier die künftige Entwicklung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

Für die künftigen Haushalts- und Finanzplanungen der anstehenden Investitionen weisen wir noch darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

## **2. Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau**

### **2.1 Kreditaufnahme:**

Für den Eigenbetrieb ist eine Kreditermächtigung von 6.113.000 € vorgesehen, die einer Genehmigung bedarf. In dieser Gesamtsumme ist für die Abteilung Abwasser ein Betrag in Höhe von 5.486.000 € vorgesehen.

Bei der geplanten Kreditaufnahme für die Abwasserwirtschaft handelt es sich um sog. rentierliche Schulden, da der Schuldendienst über erwirtschaftete kalkulatorische Kosten durch die Gebühren-/Beitragszahler refinanziert wird. Das Staatsministerium des Innern weist regelmäßig in seinem Schreiben zur Aufstellung und zum Vollzug der Haushaltspläne darauf hin, dass solche Kreditaufnahmen grundsätzlich mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Unter der Voraussetzung, dass sich keine wesentlichen Änderungen bei den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergeben, kann die Genehmigung für die Kreditermächtigung daher erteilt werden.

### **2.2 Verpflichtungsermächtigungen:**

In der Haushaltssatzung ist ein Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.800.000 € festgesetzt, der einer Genehmigung bedarf.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, evtl. künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen, wenn die weitere Haushaltsentwicklung sich gegenüber der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung verschlechtert.

Für die künftigen Haushalts- und Finanzplanungen der anstehenden Investitionen weisen wir darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

### **3. Regiebetrieb Parkraumbewirtschaftung**

Für den Regiebetrieb ist eine Kreditermächtigung von 3.200.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 15.200.000 € (Bau eines Parkhauses) vorgesehen. Die Genehmigungen können hierzu erteilt werden.

### **4. Regiebetrieb Gebäude- und Energiemanagement**

Für den Regiebetrieb ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 24.000.000 € vorgesehen.

Der Gesamtbetrag für die Verpflichtungsermächtigungen kann unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie keine Zusage enthält, evtl. künftig notwendige Kreditgenehmigungen zu erteilen, wenn die weitere Haushaltsentwicklung sich gegenüber der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung verschlechtert.

Für die künftigen Haushalts- und Finanzplanungen der anstehenden Investitionen weisen wir darauf hin, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Eine entsprechende Kostenberechnung muss stets vorliegen.

### **5. Bekanntmachungshinweis**

Wir bitten Sie, den Stadtrat über diese rechtsaufsichtliche Genehmigung in der nächsten Sitzung zu informieren und den Stadträten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens zur Verfügung zu stellen.

Die Satzung muss nunmehr mit einem nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung liegenden Datum und der Unterschrift der Oberbürgermeisterin ausgefertigt und ordnungsgemäß amtlich bekannt gemacht werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Stegmann  
Landrat